

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe
an der
Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

vom 24.06.2015

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe erlassen:

§ 1 Grundsatz, Akademischer Grad

§ 2 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Prüfungsleistungen

§ 6 Umfang und Art der Modul-Prüfungen, Wiederholungsprüfungen

§ 7 Bachelor-Arbeit

§ 8 Bildung der Gesamtnote

§ 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

§ 1

Grundsatz, Akademischer Grad

(1) Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 gelten neben den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung unmittelbar und ergänzen diese Ordnung.

(2) Das Bachelor-Studium im Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe, Fachrichtung Vocational Education Studies in Nursing and Healthcare, an der Hochschule Neubrandenburg wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss

„Bachelor of Arts“ - Abkürzung: „B.A.“

beendet.

§ 2

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des Hochschulabschlusses „Bachelor of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

(3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der Fachstudienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulhandbuch) der Fachstudienordnung aufgeführt.

(4) Die Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind im 4. Semester des Bachelor-Studiums Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe ein Berufsschulpraktikum an einer beruflichen Bildungseinrichtung im Umfang von 4 Wochen (zu Beginn des Semesters, 288 Stunden, einschließlich Praktikumsbegleitung und Selbststudium) sowie ein nahtlos anschließendes Berufsfeldorientierendes Praktikum von insgesamt 12 Wochen (512 Stunden, einschließlich Praktikumsbegleitung und Selbststudium) abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage 3 Bestandteil der Fachstudienordnung ist.

(6) Die Fachstudienordnung regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zum Bachelor-Studium Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe kann nur zugelassen werden, wer eine Studienberechtigung aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung besitzt.

(2) Zudem muss vor Aufnahme des Bachelorstudiums der Nachweis über eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf erbracht werden. Als Gesundheitsfachberufe kommen insbesondere (Kinder-)Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Entbindungspflege oder Physiotherapie in Betracht.

(3) Wer den Nachweis nach Abs. 2 nicht erbringen kann, muss ersatzweise ein vor dem Studium durchgeführtes, mindestens einjähriges Praktikum in einer einschlägi-

gen Fachrichtung vorweisen (§ 7 Abs. 2 LehbildG M-V). Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Vermeidung von Nachteilen nehmen alle Lehramtsstudieninteressierten rechtzeitig vor Aufnahme des Studiums eine verpflichtende Studienberatung an der Hochschule wahr, es sei denn, sie erfüllen die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 2.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, deren Erbringung 10 Jahre und mehr zurückliegen, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

(2) Leistungen entsprechend § 10 Abs. 1–7 der Rahmenprüfungsordnung, deren Erbringung 10 Jahre oder mehr zurückliegen, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geht hervor, welche Module benotet werden und welche unbenotet, d. h. als bestanden, gewertet werden. Dem Studien- und Prüfungsplan ist des Weiteren zu entnehmen, welche Noten bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich ebenfalls aus Anlage 1.

(2) Im Modul „BPG03 Medizinische Grundlagen“ erfolgt eine Abweichung vom § 15 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung. Die Prüfungsleistung stellt in diesem Modul ein Referat von 15 Minuten Dauer ohne die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit dar. Diese Abweichung vom § 15 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung soll der Entlastung der Studierenden dienen, da aufgrund der POL-Fallarbeit in allen drei Lehrveranstaltungen dieses Moduls ein hoher Arbeitsaufwand besteht.

(3) Die Fachstudienordnung benennt sowohl im Studien- und Prüfungsplan als auch innerhalb der Modulbeschreibungen (Anlage 2), welche Module benotet werden und welche unbenotet, d. h. als bestanden, gewertet werden.

§ 6

Umfang und Art der Modul-Prüfungen, Wiederholungsprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Durch den Prüfungsausschuss wird dabei sichergestellt, dass das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht automatisch dazu führt, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist.

(2) Die Studierenden dieses Studiengangs können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen. Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen. Wiederholungsprüfungen finden im nächsten regulären Prüfungszeitraum am Ende des Folgesemesters statt.

(3) Wurde eine Modulprüfung bereits einmal wegen Erkrankung bzw. Versorgung eines erkrankten Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht angetreten, ist beim wiederholten Eintreten einer Erkrankung bzw. Versorgung eines erkrankten Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen am Prüfungstag ein amtsärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Studierende/der Studierende auf Grund einer Erkrankung bzw. Versorgung eines erkrankten Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht in der Lage war, die Modulprüfung anzutreten.

§ 7 Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer bis zum Beginn des 6. Fachsemesters 105 ECTS Punkte erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung beträgt ab Zustellung des Themas 8 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Um dies zu gewährleisten, wird den Studierenden empfohlen, die vom Prüfungsausschuss festgelegte Terminkette zur Anfertigung der Bachelor-Arbeiten, die Bestandteil der Semesterplanung ist, einzuhalten.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Bachelor-Abschluss ist neben der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung auch die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ist folgende Gewichtung anzuwenden: Die Note für die schriftliche Ausarbeitung fließt zu zwei Dritteln und die Note für das Kolloquium zu einem Drittel in die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Bachelor-Gesamtnote wird gemäß § 26 Rahmenprüfungsordnung aus den endnotenrelevanten Modulnoten entsprechend u. a. den Angaben im Studien- und Prüfungsplan gebildet.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2015/2016 für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe immatrikulieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 17.06.2015 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 24.06.2015.

Neubrandenburg, den 24. Juni 2015

gez. Teuscher

Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher